



AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 28. Oktober 2004

Nr. 115

Inhalt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	S. 763
Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz (VwV KatS-Org)	S. 763
Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV sowie Angaben zur Bestellung nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001	S. 766
Berichtigung zur Bekanntmachung des 151. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 43/1, 43/2, 46, 49/1 und 49/6 der VR Flur 181 an der Hermann-Fortmann-Straße, Friedrichsdorfer Straße und Furtstraße in Bremen-Vegesack	S. 768
Berichtigung zur Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. Mai 2001 Bremen-Blumenthal (Rönnebecker Weserufer) – (ehemals 56. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1983)	S. 768
Berichtigung zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes 394	S. 768
Berichtigung zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1262 mit Deckblatt	S. 768
Berichtigung zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2287 mit Deckblatt	S. 769
Berichtigung zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2288 mit Deckblatt	S. 769

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Rafael Ramon PAZ CORDONES am 20. Oktober 2004 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luciano Alberto DÍAZ HERNÁNDEZ, am 18. Februar 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

Bremen, den 22. Oktober 2004

Senatskanzlei

Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz (VwV KatS-Org)

Auf Grund § 68 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 189), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Abschnitt

Organisation und Gliederung des Katastrophenschutzes

1 Behörden

Alle Behörden des Landes und der Stadtgemeinden sind verpflichtet, im Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Befugnisse und Mittel personelle und sachliche Unterstützung und Hilfe zu leisten. Sie haben ihrerseits die planmäßige Vorbereitung und die speziellen Maßnahmen zur Katastrophenabwehr entsprechend den ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und zugewiesenen Kompetenzen durchzuführen.

2 Katastrophenschutzbereiche

2.1 Entsprechend den sich im Katastrophenschutz ergebenden verschiedenen fachlichen Anforderungen können Behörden und Organisationen, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gleicher oder ähnlicher Fachrichtung zu Katastrophenschutzbereichen (KatS-Bereichen) zusammengefasst werden. Für jeden KatS-Bereich ist eine Stelle (Behörde oder Amt) zu bestimmen, die für die Vorbereitung der Katastrophenschutzmaßnahmen und deren Durchführung im Einzelfall verantwortlich ist.

- 2.2 Die Einrichtung der KatS-Bereiche und die Regelung der Zuständigkeit ist Aufgabe der Ortskatastrophenschutzbehörde.
- 2.3 Gesetzliche Pflichtaufgaben der den einzelnen KatS-Bereichen angehörenden Behörden, Ämter und Organisationen bleiben unberührt.
- 2.4 Die Leitung in den KatS-Bereichen obliegt dem Leiter der gemäß Nummer 2.1 verantwortlichen Stelle. Einzelheiten regeln die KatS-Bereiche selbstständig.
- 2.5 Unbeschadet der Koordinierungsfunktion der Ortskatastrophenschutzbehörde sollen die KatS-Bereiche eng zusammenarbeiten.

3 Katastrophenschutzkalender (KatS-Kalender)

3.1 KatS-Kalender der Ortskatastrophenschutzbehörde

Der von der Ortskatastrophenschutzbehörde aufzustellende KatS-Kalender soll die Auslösung und den organisierten Ablauf aller notwendigen Maßnahmen, soweit sie vorausschauend geplant werden können, gewährleisten. Der Kalender soll insbesondere enthalten:

- Organisation des Katastrophenschutzes
- Personelle Besetzung der Katastrophenschutzleitung (KatS-Leitung)
- Unterbringung der KatS-Leitung
- Alarmierung der KatS-Leitung
- Unterrichtung der Bevölkerung
- Stabsdienstordnung
- Sonstige Hinweise und Regelungen

Der Katastrophenschutzkalender ist im Katastrophenfall für alle Katastrophenschutzbereiche verbindlich.

3.2 KatS-Kalender der KatS-Bereiche

Die KatS-Bereiche haben ebenfalls KatS-Kalender für die Auslösung und den Ablauf aller notwendigen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit sie vorausschauend geplant werden können, aufzustellen. Die KatS-Kalender sollen dazu neben Organisation und personeller Besetzung des KatS-Bereiches Übersichten über die im Stadtgebiet vorhandenen und für die Katastrophenbekämpfung ihres Bereichs in Betracht kommenden Einsatzkräfte, Einrichtungen (einschließlich Zivilschutzeinrichtungen), Betriebe, Fahrzeuge, Geräte und das vorhandene Material enthalten. Die Gliederung und der sonstige Inhalt der Kalender sind entsprechend Nummer 3.1 zu gestalten.

3.3 Der KatS-Kalender ist von der herausgebenden Stelle auf dem Laufenden zu halten und in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

2. Abschnitt

Organisation und Aufgaben der Leitung und Führung im Katastrophenschutz

4 Katastrophenschutzleitung (KatSL)

- 4.1 Die Ortskatastrophenschutzbehörde bildet eine Katastrophenschutzleitung zur Leitung und Koordinierung der Katastrophenbekämpfung.
- 4.2 Dem Leiter der Ortskatastrophenschutzbehörde oder einem von ihm bestellten Vertreter obliegt der Vorsitz in der KatS-Leitung (KatS-Leiter). Er ist verantwortlich für den gesamten Katastrophenschutz.
- 4.3 Zur KatS-Leitung gehören ferner Vertreter der KatS-Bereiche sowie anderer Behörden, Ämter, Organisationen und Einrichtungen, deren Mitwirkung im Katastrophenfall erforderlich ist.

5 Stab der KatS-Leitung (Stab KatSL)

- 5.1 Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der KatS-Leitung wird ein Stab gebildet. Er koordiniert und registriert alle Einsatzmaßnahmen der KatS-Bereiche. Er berät den KatS-Leiter und dient diesem als Führungsinstrument für Information, Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Anordnung der Maßnahmen.
- 5.2 Der Stab KatSL soll umfassen:
- einen Leiter
 - eine Koordinierungsgruppe (KGS) mit den Stabsbereichen „Innerer Dienst“, „Lage und Dokumentation“ sowie „Informations- und Kommunikationstechnik“ (IuK)
 - den Stabsbereich „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ (BuMA)
- 5.3 Vertreter aus den KatS-Bereichen Öffentliche Sicherheit (ÖS) und Rettung und Technische Abwehr (RTA) ergänzen als Ständige Mitglieder des Stabes KatSL (SMS) den Stab KatSL.
- 5.4 Jeweils auf Anordnung des KatS-Leiters unterstützen Vertreter aus den weiteren KatS-Bereichen und Verbindungsstellen als Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes KatSL (EMS) den Stab KatSL.
- 5.5 Einzelheiten regeln die Ortskatastrophenschutzbehörden.

6 Stäbe der KatS-Bereiche

- 6.1 Die einzelnen KatS-Bereiche können eigene Stäbe bilden.

7 Die Abschnittsführungsstellen (AFüSt)

- 7.1 Für eine mögliche dezentrale Einsatzführung, z. B. bei größeren und weiträumigeren Einsätzen oder um „Insellagen“ zu überbrücken, können Abschnittsführungsstellen (AFüSt) vorgesehen werden.
- 7.2 Einrichtung und Einsatz dieser AFüSt obliegen der KatS-Leitung oder dem für Rettung und Technische Abwehr zuständigen KatS-Bereich, wenn ein solcher besteht. Sie sind ggf. diesem KatS-Bereich unterstellt, sofern der KatS-Leiter nichts anderes bestimmt.

7.3 Die AFüSt sind für einen räumlich festgelegten Abschnitt des Stadtgebietes zuständig und führen die ihnen unterstellten Einheiten.

8 Die Technischen Einsatzleitungen (TEL)

8.1 Zur Durchführung der technisch-taktischen Einsatzmaßnahmen vor Ort können Technische Einsatzleitungen (TEL) eingerichtet werden.

8.2 Die TEL führt alle ihr für den Einsatz unterstellten Einsatzkräfte am Gefahren- oder Schadensort.

8.3 Für Einrichtung und Einsatz gilt Nummer 7.2 entsprechend.

9 Stabsdienstordnungen

Einzelheiten der Stabsarbeit regeln die Ortskatastrophenschutzbehörden und die KatS-Bereiche, die Stäbe bilden, in Stabsdienstordnungen. Die Stabsdienstordnungen nach Abschnitt 1 Nr. 3.1 können Anlage des jeweiligen KatS-Kalenders sein.

10 Einzelregelungen

Einzelregelungen zur Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift treffen die Ortskatastrophenschutzbehörden; diese Regelungen sind zwischen den Ortskatastrophenschutzbehörden abzustimmen.

11 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz tritt am 1. November 2004 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz vom 18. Juli 2002 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2004 außer Kraft.

Bremen, den 21. Oktober 2004

Der Senator für
Inneres und Sport

**Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV
sowie
Angaben zur Bestellung nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001**

Stand: 15. Oktober 2004

Sitz: Bremen

Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierungsstelle/ Akkreditierungsnummer	bestellte Stelle
Chemisch- Technologisches Laboratorium Dr. Wolfgang Melzer	Dortmunder Str. 20 28199 Bremen Tel.: 510024 FAX: 511656	AKS AKS-P-20401-EU DAP DAP-PL-2986.00 Physikalisch, physikalisch-chemisch u. chemische Untersuchungen von Wasser	ja
Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA)	St.-Jürgen-Straße Haus 9 / Haus 13 28205 Bremen Tel.: 361-6169 FAX: 361-15504	AKS AKS-P-10401-EU Mikrobiologische, chemische und physikalisch-chemische Prüfungen	ja
Außenstelle Bremerhaven	Freiladestr. 1 27572 Bremerhaven		
Laboratorien Dr. Döring GmbH	Haferwende 12 28357 Bremen Tel.: 2072275 FAX: 275522	DACH DAC-P-01334-01-00-02 Chemische und chemisch-physikalische Analytik von Wasser und Boden	ja
Labor IBEN GmbH	Am Lunedeich 157 27572 Bremerhaven Tel.: 0471/97294-0 FAX: 0471/97294-44	AKS AKS-P-20402-EU DAP DAP-PA-2081.00 mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen von Wasser	ja
Institut für Allgemeine Hygiene, Krankenhaushygiene und Umwelthygiene	St.-Jürgen-Straße 28205 Bremen Tel.: 497-4088 FAX: 497-4089	AKS AKS-P-20406-EU mikrobiologische Untersuchungen von Wasser	ja

Medizinisches Labor Bremen	Haferwende 12 28357 Bremen Tel.: 2072-169 FAX: 2072-167	DAR DAC-P-0134-01-00-01 mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen von Wasser	ja
SWB Bremerhaven GmbH	Rickmersstr. 90 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/477-1357 FAX: 0471/477-1356	DAR DAC-P-0274-04-00 mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen von Wasser	ja

Sitz: andere Bundesländer

Institut Dr. Nowak	Mayenbrook 1 28870 Ottersberg	DAP DAP-PA-3526.00 mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische Untersuchungen von Wasser	ja
Chemisches Laboratorium Dr. E. Weißling	Feodor-Lynen-Str. 23 30625 Hannover Tel.: 0511/54700-0 FAX: 0511/54700-30	DAP DAP-PA-1237.99 mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische Untersuchungen von Wasser	ja

Bremen, den 15. Oktober 2004

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- Unabhängige Stelle -